

# RS Vwgh 1993/5/3 93/18/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §12 Abs1;

## Rechtssatz

Hält sich ein Lkw-Lenker nach Rückkehr von einer Fahrt längere Zeit im Betriebsgelände seines Arbeitgebers auf, so ist die Zeit dieser Anwesenheit jedenfalls als Arbeitszeit zu qualifizieren (Hinweis E 14.1.1993, 92/18/0402).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180212.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)